



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

n	RJA				
datum	22.12				
7153	✓				
EDA	22.12.93	10			
Ref.	P. B. 14 21 A. 20. ✓				

Bern, 21. Dezember 1993

An den Bundesrat

Informationsnotiz

zur Unterzeichnung des bilateralen Rücknahmeübereinkommens
 durch Bundesrat Arnold Koller und Manfred Kanther,
 Bundesminister des Innern der BRD, vom 20. Dezember 1993 in
 Bonn

1.

Zusammen mit Manfred Kanther, Bundesminister des Innern, habe ich gestern in Bonn ein Rücknahmeübereinkommen Schweiz-Deutschland unterzeichnet. Der Bundesrat hat dem Abkommen mit Beschluss vom 6. Dezember 1993 zugestimmt. Das Abkommen, das nach dem Vorbild des multilateralen Schengen-Polen Rücknahmeübereinkommens verfasst worden ist, ersetzt das bestehende bilaterale Schubabkommen aus dem Jahre 1954. Siehe dazu auch die beiliegende Pressemitteilung.

2.

Der Unterzeichnete und die schweizerische Delegation, der auch Urs Scheidegger, Direktor BFF, und Urs von Däniken, Chef Bupo, angehörten, ist von Bundesminister Kanther sehr freundlich empfangen worden. Das Gespräch war sehr offen und sachbezogen. Der Unterzeichnete benutzte diese erstmalige direkte Begegnung mit dem neuen deutschen Innenminister zu einem Meinungs- und Erfahrungsaustausch über Fragen des Asylpolitik und der innern Sicherheit. Die deutsche Seite zeigte sich sehr interessiert an unserer Lagebeurteilung und an den vorgesehenen Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht. Beide Seiten waren sich einig, dass das Migrationsproblem nur durch eine enge internationale Zusammenarbeit und durch Solidarität unter den Staaten einigermaßen zu bewältigen ist.

3.

Unser Interesse am Abschluss eines Parallelabkommens zum Dubliner Erstasylabkommen war der deutschen Seite wohl bekannt. Kanther erklärte sich bereit, auf Expertenebene zusammen mit der griechischen Präsidentschaft ein Non-Paper über diesen Beitritt der Schweiz (zusammen mit den andern interessierten EFTA-Staaten) vorzubereiten, damit ein



Vertragsabschluss wenn immer möglich unter deutscher
Präsidentschaft im 2. Halbjahr 1994 realisiert werden könnte.

4.

Deutschland wird sich auch dafür einsetzen, dass die Schweiz
möglichst bald dem Rücknahmeübereinkommen Schengen-Polen
beitreten kann (es hat sich dazu sogar im Rahmen eines
Briefwechsels zwischen den beiden Ministern ausdrücklich
verpflichtet). Im Moment allerdings ist die Anwendung dieses
Abkommens auf Personen mit Herkunftsland Polen beschränkt.
Auch ist Italien dem Abkommen noch nicht beigetreten. Ein
Beitritt der Schweiz hätte daher unmittelbar keine spürbaren
Auswirkungen. Der Beitritt Italiens ist allerdings vorgesehen,
so dass wir via dieses Abkommens erstmals auch mit Italien ein
Rücknahmeübereinkommen hätten.

Kanther erklärte, dass 80% aller illegal nach der BRD
Eingereisten über die tschechische Grenze kommen. Ein
Rücknahmeübereinkommen mit Tschechien sei deshalb für die BRD
von grossem Interesse. Kanther bat den Unterzeichnenden, in
den bilateralen Kontakten mit Tschechien ebenfalls auf die
Bedeutung dieser Zusammenarbeit hinzuweisen. Die Asyl- wie
auch die Sicherheitsfrage müssten heute global angegangen
werden und seien als Bestandteil der gesamten Zusammenarbeit
mit den mittel- und osteuropäischen Staaten zu betrachten.
Rücknahmeverpflichtungen seien eine Form von Gegenleistung
dieser Staaten für die wirtschaftliche und politische
Zusammenarbeit.

Die BRD sei auch bestrebt, mit Österreich zu einem neuen
Rücknahmeübereinkommen zu gelangen. Die Verhandlungen
verliefen jedoch zögerlich. Ein besonderes Problem sei die
Nordgrenze von Deutschland. Ab 24. Januar würden bei den
Touristen eingehende Einreisekontrollen durchgeführt (mit dem
Ziel, die Nordstaaten zu Ausreisekontrollen zu bewegen).

5.

Kanther betonte, dass seiner Ansicht nach die Anwendung des
Schengener Abkommens in der alltäglichen Praxis keine
Auswirkungen haben dürfte auf den Grenzverkehr Deutschland-
Schweiz. Der heutige Zustand solle erhalten bleiben. Er
gedenke nicht, an den schweizerischen Grenzen rigorose
Grenzkontrollen durchzuführen. Im Schengener Handbuch sei auf
deutsches Betreiben eine sogenannte Flexibilitätsklausel
eingefügt worden, so dass auch auf administrativer Ebene die
Möglichkeit einer der Situation angepassten Durchsetzung der
Schengener-Durchführungsanweisungen bestehe.

Die Gespräche betr. eine Übereinkunft über die Zusammenarbeit
der Polizeiorgane der schweizerischen Grenzkanzone und jener
von Bayern und Baden-Württemberg kämen gut voran. In diesem
Rahmen sollten dann auch allfällige praktische Vollzugsfragen
von Schengen besprochen werden.

6.

Es fand auch ein kurzer Meinungs-austausch zur Frage der PKK statt. Der Unterzeichnete erläuterte die getroffenen Massnahmen der Schweiz wie auch die Gründe, die uns bisher von einem PKK-Verbot abgehalten haben. Kanther zeigte für diese Haltung durchaus Verständnis. Ihm sei wichtig, dass gegenüber der PKK und andern Kurdenorganisationen mit ähnlich wirksamen Massnahmen einheitliche Signale ausgesendet würden. Damit könne auch möglichen Ausweichmanövern der PKK-Kader Einhalt geboten werden.

Eidgenössisches Justiz- und
Polizei-departement

A. Koll

Beilage: Pressemitteilung vom 20.12.1993

zK an:

- BJ

- BA

- BFF

- BFA

- BAP

- EJPD/GS/Basis

- EDA/IB/Polit. Dir. I/Koordinator internat.
Flüchtlingspolitik

- EFD/OZD

* - Schw. Mission in Brüssel

* - Schw. Botschaft in Bonn

- Mission Genf

- Dr /

~~Wir gehen davon aus, dass BFF
bedient die beiden Missionen, alles
was nicht geschieht.~~

B und die übrigen "z.k. an"
werden heute bedient.

21.12.

En

Pressemitteilung**Bonn: Bundesrat Koller unterzeichnet Rückübernahmeabkommen**

Schweiz und Deutschland regeln das Problem der illegal eingereisten Ausländer

Am Montag haben Bundesrat Arnold Koller und der deutsche Innenminister Manfred Kanther in Bonn das Rückübernahmeabkommen unterzeichnet. Sie bekräftigten damit ihren Willen, bei der Bekämpfung der illegalen Einreise von Ausländern enger zusammenzuarbeiten. Der Bundesrat hatte dem Abkommen am 6. Dezember 1993 zugestimmt. Der neue schweizerisch-deutsche Vertrag wird das seit 1954 geltende bilaterale Schubabkommen ersetzen.

Das Abkommen über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt übernimmt die Grundsätze der Rückschubvereinbarung, welche die Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens mit Polen abgeschlossen haben. Entscheidend für die Rückübernahme ist danach nicht mehr die illegale Ueberquerung der gemeinsamen Grenze, sondern der vorherige legale oder illegale Aufenthalt im anderen Vertragsstaat und die Tatsache, dass der Ausländer dort, wo er sich zur Zeit befindet, nicht aufenthaltsberechtigt ist. Der Staat, der den Vertragspartner um eine Rückübernahme ersucht, hat den vorherigen Aufenthalt nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

In der Praxis wird sich dieser Nachweis wie bisher meist daraus ergeben, dass Grenzbeamte einen Ausländer bereits beim Versuch des illegalen Grenzübertrittes anhalten oder aufgrund von Zugs- oder Flugbilletten feststeht, dass der Angehaltene sich vorher im Gebiet des Partnerstaates aufgehalten hat. Dies gilt auch für illegal eingereiste Asylbewerber, und zwar unabhängig davon, ob sie im Nachbarstaat bereits ein Asylgesuch eingereicht haben oder ob dieses Verfahren dort abgeschlossen ist. Das neue Abkommen regelt zudem die Durchbeförderung von Ausländern aus Drittstaaten, die von der Schweiz oder Deutschland in ihre Heimat zurückgeführt werden sollen.

Die organisatorischen Einzelheiten der eigentlichen Rückübergabe werden die zuständigen lokalen Grenzbehörden in Deutschland und der Schweiz jeweils direkt festlegen.

Ueber den Zeitpunkt der Anwendung des neuen Abkommens werden sich die beiden Regierungen später verständigen.

20. Dezember 1993

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
Informations- und Pressedienst

Texte français au verso

Communiqué de presse**Bonn: le conseiller fédéral Koller signe l'accord sur la reprise de personnes**

La Suisse et l'Allemagne règlent le problème des entrées illégales d'étrangers

Lundi, le conseiller fédéral Arnold Koller et le ministre allemand de l'Intérieur Manfred Kanther ont signé, à Bonn, l'accord sur la reprise de personnes. Ils ont ainsi réitéré leur volonté de collaboration plus étroite dans la lutte contre les entrées illégales d'étrangers. Le nouveau traité germano-suisse, que le Conseil fédéral avait approuvé le 6 décembre 1993, remplacera l'accord bilatéral sur la reprise de personnes en vigueur depuis 1954.

L'accord sur la reprise de personnes séjournant illégalement sur le territoire de l'autre Etat s'inspire des principes consacrés par la convention que les Etats du groupe de Schengen ont conclue avec la Pologne en matière de refoulement. Conformément à cette convention, la condition déterminante de la reprise n'est plus le franchissement illégal de la frontière commune, mais le séjour antérieur, légal ou illégal, dans l'autre Etat signataire et le fait que l'étranger ne soit pas autorisé à séjourner là où il se trouve. L'Etat qui demande à l'autre partie de reprendre un étranger doit apporter la preuve de ce séjour antérieur ou, du moins, en établir la vraisemblance.

En pratique, cette preuve ressortira le plus souvent et comme jusqu'ici du fait que l'étranger aura été arrêté lorsqu'il tentait de franchir illégalement la frontière ou encore d'un billet de train ou d'avion attestant du séjour antérieur de son titulaire sur le territoire de l'autre Etat signataire. Cette réglementation sera également applicable aux requérants d'asile entré illégalement et ce, indépendamment du fait qu'ils aient déjà déposé une demande d'asile dans le pays voisin ou qu'une telle procédure soit déjà close. Le nouvel accord de reprise fixe en outre les conditions du transport en transit d'étrangers provenant d'Etats tiers et que la Suisse ou l'Allemagne doivent renvoyer dans leur patrie.

Les détails d'organisation de la reprise proprement dite seront réglés directement par les autorités locales de frontière suisses ou allemandes compétentes.

Les deux gouvernements s'accorderont ultérieurement sur le moment de la mise en application du nouvel accord.

DEPARTEMENT FEDERAL DE JUSTICE ET POLICE
Service d'information et de presse

20 décembre 1993

Deutscher Text siehe Rückseite